

Netzanschlussvertrag

NAV99999

Zwischen der Werraenergie GmbH
Netzbetrieb
August-Bebel-Straße 36-38
36433 Bad Salzungen

nachfolgend
genannt (Netzbetreiber)

und Max Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterstadt

vertreten durch

nachfolgend
genannt (Anschlussnehmer)

wird für das
Anschlussobjekt: Musterstraße 1
99999 Musterstadt

Gemarkung: Musterstadt
Flur: 1
Flurstück: 123/45

folgender Vertrag geschlossen:

Die Vertragsdaten zu diesem Netzanschlussvertrag ergeben sich aus **Anlage 1** dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Gas, an das die Gasanlage des Anschlussnehmers angeschlossen werden soll. Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft / Gebäude an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung für den Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 12.07.2005 (BGBl. 2005 Teil I, S. 1970) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ vom 07.11.2006, Bundesgesetzblatt 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff , sowie den Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH (**Anlage 2**).

- 1.2. Dieser Vertrag wird zur Erstellung und dauerhaften Vorhaltung des Netzanschlusses im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG geschlossen. Die Nutzung des erstellten Netzanschlusses auf Seiten des Anschlussnehmers ist Grundlage dieses Vertrages.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzbetreiber (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilernetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- hält dem Anschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

- 2.2. Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber gem. § 21 b EnWG als Messstellenbetreiber (Einbau, Betrieb, Wartung der Messeinrichtungen und Messung von Energie).

Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses und
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

Die Herstellungskosten werden in der **Anlage 1** ausgewiesen.

- 3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen verursachungsorientierten Beitrag (Baukostenzuschuss - BKZ) für die erstmalige Bereitstellung der in der **Anlage 1** vereinbarten Netzanschlusskapazität (Netzanschlussleistung^{*)} zu verlangen. Der Baukostenzuschuss wird in der **Anlage 1** ausgewiesen.

Sofern der Anschlussnehmer während der Vertragslaufzeit des Vertrages seine Netzanschlussleistung^{*)} erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlussleistung^{*)} nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen.

Wird der Anschluss von mehreren Kunden genutzt, so ist die vom Netzbetreiber für alle Kunden gleichzeitig vorzuhaltende Netzanschlussleistung^{*)} nicht höher als die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Netzanschlussleistung^{*)}.

- 3.3 Wird die Nutzung des nach diesem Vertrag erstellten Netzanschlusses entgegen den Grundlagen dieser Vereinbarung in Ziffer 1 dieses Vertrages über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach betriebsfertiger Errichtung nicht aufgenommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die für die betreffende Dauer entstandenen und nachgewiesenen Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses und die Kosten für einen Rückbau des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

4. **Auftrag, Ausführungsfrist**

Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung.

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von voraussichtlich 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen.

5. **Verlegung über fremde Grundstücke**

Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt werden.

6. **Inbetriebsetzung der Gasanlage**

Hinter dem Netzanschluss befindet sich die Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den in den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**) veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung wird erst dann vorgenommen, wenn die Abschlagsrechnung oder die Schlussrechnung für die Herstellung des Netzanschlusses nach **Anlage 1**, Ziffer 12 dieses Vertrages beglichen worden ist.

^{*)} Netzanschlussleistung/Nennwärmebelastung

7. Haftung

Für Schäden, die der Anschlussnehmer oder ein anderer Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Gasbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NDAV in der derzeit geltenden Fassung vom 07.11.2006 (BGBl. 2006 Teil I, S. 2485), wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

8.2. Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG und die Anschlussbedingungen für den Netzanschluss nach § 17 EnWG bleiben davon unberührt. Bei einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

8.4 Während der Vertragslaufzeit teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

9.3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

9.4. Der Netzbetreiber gibt die Informationen über den Netzanschluss an den zuständigen Grundversorger weiter.

9.5. Allen Kosten und Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzusetzen.

10. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Vertragsdaten

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage 3 Technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb

Anlage 4 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(Bad Salzung), den 01.01.2016

(Ort), den _____

(Unterschrift Netzbetreiber)



(Unterschrift Anschlussnehmer
Firmenstempel)

Nach § 28b Nr.4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit in Krafttreten zum 01.04.2010 ist die Werraenergie GmbH verpflichtet Sie davon in Kenntnis zu setzen, das zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, Wahrscheinlichkeitswerte im Rahmen der Bonitätsprüfung erhoben oder verwendet werden in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, sind folgende Angaben des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten erforderlich:

Name, Vorname : Mustermann,, Max
PLZ,Ort : 99999 Musterstadt
Straße, Haus-Nr.: Musterstraße 1

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte ist mit der Herstellung dieses Netzanschlusses einverstanden und erkennt die Verpflichtungen dieses Vertrages als eigene Verpflichtungen an.



Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten